

Sitzungsvorlage Nr. VIII/51
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**26.11.2009**

Betreff: Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr
Rosendahl
hier: Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges mit
Löschwasservorrat für den Löschzug Holtwick

FB/Az.: FB III/ 131.41

Produkt: 40/02.007 Freiwillige Feuerwehr, Feuerschutz und Rettungswesen

Bezug: Rat, 08.10.2009, TOP 5, n.ö. S., SV VII/885

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Löschzuges Holtwick wird die Notwendigkeit der Beschaffung eines entsprechenden Einsatzfahrzeuges vom Typ HLF 20/16 anerkannt.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat bereits in seiner Sitzung am 08.10.2009 unter Tagesordnungspunkt 5 (Sitzungsvorlage Nr. VII/885) über die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges beraten, eine Entscheidung allerdings zurückgestellt mit dem Auftrag an die Verwaltung, die geplante Beschaffung zu überdenken und nach Alternativen zu suchen.

II. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung besteht nach ausführlicher Beratung mit der Wehrführung und dem Kreisbrandmeister keine Alternative zur Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges mit einem größeren Löschwasservorrat (mindestens 2.000 l). Geeignet ist ein Fahrzeug vom Typ HLF 20/16, das neben einem entsprechenden Löschwasservorrat im Gegensatz zu einem früheren TLF 16/25 technisches Gerät in einem solchen Umfang verlastet hat, dass mit einer geringen Zahl an Personal eine große Einsatzbandbreite abgedeckt werden kann.

III. Begründung

Nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S 122/SGV.NW. 213) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden. Diese Aufgabe ist eine **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** (§ 4 FSHG).

Der Feuerschutz stellt eine **öffentlich-rechtliche Amtspflicht der Gemeinde** gegenüber ihren Bürgern dar. Die Feuerwehr nimmt damit **öffentliche Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls** wahr, die den Gemeinden zum Schutz der Allgemeinheit aufgetragen sind; dabei handelt die Feuerwehr in aller Regel hoheitlich. Unterhalten einer Feuerwehr im oben genannten Sinne (§ 1 FSHG) bedeutet, dass die Gemeinde ständig eine funktionsfähige Feuerwehr vorhält.

§ 22 Abs. 1 FSHG verpflichtet die Gemeinden, unter Beteiligung der Wehrführung einen Brandschutzbedarfsplan für den Einsatz der Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Bevölkerung durch Ratsbeschluss festgelegt werden muss. Dieses ist in der Sitzung des Rates am 17.07.2003 erfolgt.

Der Brandschutzbedarfsplan erfasst und beschreibt die Gefährdungslage im Gemeindegebiet, legt darauf aufbauend die dazu notwendigen Einsatzmittel fest und formuliert die Schutzziele. Grundlage der Schutzziele sind die Hilfsfristen, die an einem standardisierten Schadensereignis, dem "kritischen Wohnungsbrand" angelehnt entwickelt wurden. Eine detaillierte Darstellung dieser Hilfsfristen ist der **Anlage I** zu entnehmen.

Anhand dieser Hilfsfristen wurde auch die Einteilung des Gemeindegebietes in Einsatzbereiche festgelegt. Aus der als **Anlage II** beigefügten zeichnerischen Darstellung ist die Abdeckung des Gemeindegebietes unter Zugrundelegung dieser Fristen in drei Einsatzbereiche (= Ortsteile/Löschzüge) zu ersehen. Unschwer zu erkennen ist, dass alle drei Standorte der Löschzüge zwingend beibehalten werden müssen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten und die definierten Schutzziele zu erreichen.

Unterhalten einer Feuerwehr im oben genannten Sinne (§ 1 FSHG) bedeutet, dass die Gemeinde ständig eine funktionsfähige Feuerwehr vorhält. Die **sachgerechte Ausstattung** einer leistungsfähigen Feuerwehr mit Personal und Gerät bestimmen die örtlichen Verhältnisse einer Gemeinde. In der Gemeinde Rosendahl als Flächengemeinde mit weitläufigen Außenbereichen (ohne Löschwasserversorgungseinrichtungen) kann unter diesem Gesichtspunkt nicht auf die Ausstattung der Feuerwehr mit Einsatzfahrzeugen mit großem Löschwasservorrat an allen drei Standorten verzichtet werden. Dieses sieht auch der Brandschutzbedarfsplan so vor. Die Einhaltung der vorgenannten Hilfsfristen und Schutzziele erfordert somit die Anschaffung der für den Einsatz notwendigen Fahrzeuge. Als **Anlage III** ist eine Aufstellung des derzeitigen Bestandes an Einsatzfahrzeugen in den einzelnen Löschzügen beigefügt.

Der Löschzugführer des Löschzuges Holtwick, Gemeindebrandinspektor Christoph Lembeck, hat in Übereinstimmung mit dem Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Rosendahl eine schriftliche Stellungnahme zur Einsatzbereitschaft des Löschzuges Holtwick und zur Be-

gründung der notwendigen Beschaffung eines HLF 20/16 abgegeben, die als **Anlage IV** dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist. Hieraus ist insbesondere zu entnehmen, dass mit dem derzeitigen Fahrzeugbestand im Ortsteil Holtwick kein ausreichender Löschwasservorrat vorhanden ist.

Um das Einsatzgeschehen der letzten beiden Jahre darzustellen, ist als **Anlage V** eine Zusammenstellung der Einsätze des Löschzuges Holtwick mit Darstellung der eingesetzten Personen und Fahrzeuge beigefügt.

Fazit:

Die Neuanschaffung eines Einsatzfahrzeuges mit großem Löschwasservorrat, also eines HLF 20/16, ist für den Löschzug Holtwick zwingend erforderlich. Das zzt. noch im Einsatz befindliche LF 16 TS soll nach Auslieferung des neuen HFL 16/20 veräußert werden.

IV. Ausblick:

In den Folgejahren werden für die Freiwillige Feuerwehr Rosendahl weitere Fahrzeugbeschaffungen erforderlich. Das weitere Beschaffungsprogramm wird aber von der vorherigen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, die im Haushaltsjahr 2010 erfolgen soll, abhängig gemacht.

Der Kreisbrandmeister Donald Niehues, der Wehrführer Herbert Wolter und der Löschzugführer Holtwick Christoph Lembeck wurden zur Sitzung eingeladen, um den Sachverhalt weiter zu erläutern und Fragen der Ratsmitglieder zu beantworten.

Im Auftrag:

Homerig
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I: Darstellung der Hilfsfristen
- Anlage II: Darstellung der Abeckung des Gemeindegebietes
- Anlage III: Bestand der Einsatzfahrzeuge
- Anlage IV: Begründung für die Beschaffung
- Anlage V: Zusammenstellung der Einsätze